



Gemeinde Grösch

Gemeindekanzlei Grösch, Landstrass 4, 7214 Grösch

Tel. 081 300 12 02, Fax 081 300 12 01, gemeinde@gruesch.ch

Steuergesetz der Gemeinde Grösch

genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26.11.2010

geändert und ergänzt an der Gemeindeversammlung vom 24.04.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand	<p>¹ Die Gemeinde Gräsch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Einkommens- und Vermögenssteuerb) eine Grundstückgewinnsteuerc) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussend) eine Handänderungssteuere) eine Liegenschaftssteuer <p>² Die Gemeinde Gräsch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuerb) eine Hundesteuer <p>³ Überdies erhebt die Gemeinde Gräsch folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Kurtaxeb) eine Tourismusförderungsabgabe
------------	---

Art. 2

Subsidiäres Recht	Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.
-------------------	---

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss	<p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im November fest.</p>
------------	--

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz	Die Handänderungssteuer beträgt ab 01.07.2014 – 30.06.2019 2 Prozent, ab 01.07.2019 wieder 1 % .
------------	---

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuern auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Grüşch Wohnsitz hatte, ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) **er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Grüşch hat.**

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen
- e) die Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat vor dem Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat; kann der Beweis hierfür nicht erbracht werden, gilt der Steuersatz für den elterlichen Stamm
- f) die Eltern

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. | 14'000.-- |
| b) von jeder anderen Zuwendung | Fr. | 7'000.-- |

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

Art. 10

Bezug und Haftung ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtliche ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer

Art. 11

Steuerobjekt Für jeden über vier Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizei- und *Grenzwachthunde* mit Leistungsausweis
- b) Rettungshunde mit Leistungsausweis
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde mit Leistungsausweis
- d) Schweisshunde mit Leistungsausweis
- e) Hirtenhunde, welche in der Gemeinde Grüschi oder mit dem Besitzer auswärts hüten, wird Ende Sommer gegen Nachweis die bezahlten Steuern zurückerstattet.

Art. 14

Steuerberechnung ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.--. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

³ Stichtag ist der 1. Januar.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15

- Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarung des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

- Gemeindesteueramt
- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. Bezug

Art. 17

- Fälligkeit
- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

- Zahlungsfrist
- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 20

Die Gemeinde Gräsch wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

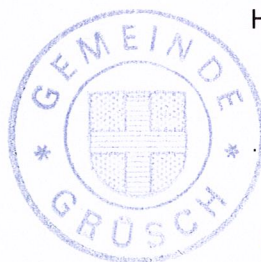
¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 26. Nov. 2010 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Die revidierten Bestimmungen in Art. 4 und Art. 7, lit. c) wurden am 24.04.2014 von der Gemeindeversammlung angenommen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Regierung am 01.07.2014 in Kraft.

für die Gemeinde Gräsch

Der Präsident:
Georg Niggli



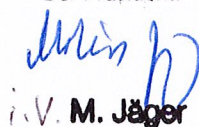
Der Aktuar:
Hans Flury



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 8.2.2014 Nr. 728

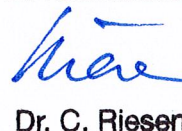
Namens der Regierung

Der Präsident:



i.V. M. Jäger

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

